

Az.: 3 B 203/23
3 L 315/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des

2. der

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdeführerinnen -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht Nagel

am 16. November 2023

beschlossen:

Die Beschwerden der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. September 2023 - 3 L 315/23 - werden zurückgewiesen, soweit hierin ihre Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt wurden.

Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerden der Antragstellerinnen bleiben ohne Erfolg. Die mit ihnen vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung, der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sowie gegen die Androhung der Abschiebung zu Unrecht abgelehnt hat.
- 2 1. Die Antragstellerinnen sind albanische Staatsangehörige. Bei der Antragstellerin zu 1 handelt es sich um die 2022 geborene Tochter der Antragstellerin zu 2, die mit ihrem ebenfalls albanischen Ehemann verheiratet ist. Der Ehemann der Antragstellerin zu 2 und Vater der Antragstellerin zu 1 ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, die bis zum 2025 befristet ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die verwaltungsgerichtlichen Ausführungen auf Seite 2 f. des Beschlusses verwiesen.
- 3 Mit Bescheid vom... April 2023 wurden die Anträge der Antragstellerinnen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung sowie Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung abgelehnt. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe, spätestens bis zum... Mai 2023 zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Albanien oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei, angedroht. Darüber hinaus wurde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 6 AufenthG für die Dauer von zehn Monaten ab der

Ausreise befristet und die Sperrwirkung für eine eventuell stattfindende Abschiebung auf zwei Jahre, beginnend ab dem Tag der Ausreise festgesetzt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgehoben, dass die Antragstellerinnen das Visumverfahren nachholen müssten. Zudem sei der Lebensunterhalt nicht gesichert. Auch ein Anspruch aus § 25 Abs. 5 AufenthG oder Duldungsgründe seien nicht erkennbar. Das Familienleben könne auch in Albanien oder in Griechenland geführt werden. Eine Fiktionsbescheinigung sei nicht zu erteilen. Über den hiergegen mit Schriftsatz vom.. Juli 2023 eingelegten Widerspruch ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden.

4 2. Das Verwaltungsgericht hat die am... Juli 2023 gestellten Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit der angegriffenen Entscheidung abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

5 Die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO seien in Bezug auf die Nrn. 4 bis 6 des angegriffenen Bescheids zulässig, da die hierin getroffenen Regelungen von Gesetzes wegen sofort vollziehbar seien. Hinsichtlich der Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung oder der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (Nrn. 1 bis 3 des Bescheids) seien Aussetzungsanträge nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht statthaft, weil in der Hauptsache ein Verpflichtungsbegehren vorliege. Auch könnten durch die Anträge nicht die Fiktionswirkungen gemäß § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG aufleben, weil die Anträge der Antragstellerinnen keine entsprechende Fiktionswirkung ausgelöst hätten. Sie hätten zum Zeitpunkt ihrer Antragstellungen weder über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt noch sei ihr Aufenthalt sonst rechtmäßig gewesen. Die Antragstellerin zu 2 sei aufgrund ihres griechischen Aufenthaltstitels aus familiären Gründen nur zu Kurzaufenthalten von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen berechtigt gewesen. Beantrage ein für Kurzaufenthalte von der Visumpflicht befreiter Ausländer, der bereits bei der Einreise einen Daueraufenthalt anstrebe, einen Aufenthaltstitel, so entstehe keine Fiktionswirkung, weil der Aufenthalt mangels Einreise mit dem erforderlichen Visum nicht rechtmäßig sei. Die Antragstellung am... April 2022 könne somit, ebenso wie die folgenden Anträge, keine Fiktionswirkung auslösen. Gleiches gelte bei der nicht in Deutschland geborenen Antragstellerin zu 1.

6 Die hinsichtlich der Nrn. 1 bis 3 des angefochtenen Bescheids hilfsweise gestellten Anträge, den Antragsgegner zu verpflichten, bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruchsentscheidung aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 123 VwGO auszusetzen, hätten keinen Erfolg, da kein Anordnungsanspruch ersichtlich sei.

- 7 Die Antragstellerin zu 2 begehre die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 AufenthG zum Ehegattennachzug. Zwar seien die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 AufenthG hier voraussichtlich erfüllt. Es fehle jedoch an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.
- 8 Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren notwendigen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Lebensunterhalt i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert sei. Diese Vorschrift sei, was sich aus § 30 Abs. 3 AufenthG ergebe, vollumfänglich anwendbar. Der Lebensunterhalt sei nicht i. S. des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert, da dies nur dann der Fall sei, wenn ihn der Ausländer einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten könne. Erforderlich sei eine Prognose, dass der Unterhalt in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sei. Dabei richteten sich sowohl die Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens als auch der Unterhaltsbedarf bei erwerbsfähigen Ausländern und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches. Unerheblich sei, ob tatsächlich Sozialleistungen in Anspruch genommen würden, da es nur auf das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs ankomme. Im Fall der Antragstellerin zu 2 bestünde nach dem begehrten Ehegattennachzug (nebst Kindernachzug) ein Gesamtregelbedarf der dreiköpfigen familiären Lebens- und Haushaltsgemeinschaft i. H. v. zumindest 1.693,75 €. Dem stehe der sich aus der allein vorgelegten Bezügeabrechnung von November 2022 ergebende Nettoverdienst des Ehemanns i. H. v. 1.236,27 € zzgl. Kindergeld i. H. v. 250,- €, mithin ein Einkommen von 1.486,27 € gegenüber. Selbst ohne Abzug von Absetzbeträgen nach § 11b SGB II könne der Bedarf der Familie somit nicht durch das Einkommen des allein erwerbstätigen Ehemanns gedeckt werden.
- 9 Anhaltspunkte dafür, dass sich diesbezüglich in absehbarer Zukunft etwas ändern könne, seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Es ließen sich auch keine Gründe erkennen, die ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG rechtfertigen könnten. Auch unter Heranziehung von Art. 6 GG, 8 EMRK folge nichts Anderes. Vielmehr könnten die Antragstellerinnen zu 2 und ihr Ehemann darauf verwiesen werden, die eheliche Lebensgemeinschaft (nebst der familiären Lebensgemeinschaft mit dem gemeinsamen Kind, der Antragstellerin zu 1) in Albanien oder ggf. auch in Griechenland herzustellen und zu führen. Zur Trennung des Kindes vom Vater müsse es damit nicht kommen. Gründe dafür, dass

ihm oder den Antragstellerinnen das Verlassen des Bundesgebiets nicht zumutbar sei, lägen nicht vor. Sonstige besondere Härtegründe seien nicht ersichtlich.

- 10 Darüber hinaus setze die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist sei. Für längerfristige Aufenthalte sei ein Visum für die Bundesrepublik (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt werde, § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Die Antragstellerin zu 2 sei ohne das erforderliche Visum für den beabsichtigten längerfristigen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die in §§ 39 bis 41 AufenthV geregelten Ausnahmen lägen nicht vor. Es bestehe auch kein Grund, von der Visumpflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzusehen.
- 11 Auch habe die Antragstellerin zu 2 keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Es sei weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Ausreisehindernis erkennbar. Soweit auch hier Art. 6 GG, Art. 8 EMRK zu berücksichtigen seien, werde auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es bestehe schließlich auch kein Anspruch der Antragstellerin zu 2 auf Erteilung einer Duldung. § 60a Abs. 2 AufenthG sehe ebenso wie § 25 Abs. 5 AufenthG ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebungshindernis voraus, das hier nicht vorliege. Die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG setze das Vorliegen einer Fiktionswirkung voraus, die nicht gegeben sei. Die Abschiebungsandrohung sei nicht zu beanstanden.
- 12 Auch bestehe kein Anspruch der Antragstellerin zu 1 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung oder der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung.
- 13 Die Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO hinsichtlich der verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbote hätten hingegen Erfolg. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 11 Abs. 6 Satz 1 AufenthG lägen erst dann vor, wenn der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nachgekommen sei. Ermessensfehlerfrei könne diese Beurteilung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Überschreitung der Ausreisefrist vorgenommen werden. Die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots unter der aufschiebenden Bedingung, verbunden mit der Verfügung der Ablehnung des Aufenthaltstitels und der Abschiebungsandrohung, sei daher rechtswidrig. Dies gelte auch für die unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheids verfügte Sperrwirkung einer eventuell stattfindenden Abschiebung für zwei Jahre.
- 14 3. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.
- 15 Die Antragstellerinnen tragen hierzu mit Schriftsatz vom.. Oktober 2023 zusammengefasst vor:

- 16 Sie hätten bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass es ihnen gemäß Art. 16 Abs. 4 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG) gestattet sei, zu ihrem Vater und Ehemann nachzuziehen. Ihr Nachzug dürfe weder von einer Sprachprüfung noch von einem Visum abhängig gemacht werden. Die Trennung der Antragstellerin zu 1 von ihrem Vater auf unbestimmte Zeit sei unhaltbar. Ein über Monate getrennter Säugling vergesse seinen Vater. Das erste Lebensjahr sei das wichtigste Jahr in der Beziehung zwischen Kind und Eltern. Daher verstoße die Ausreise und die angedrohte Abschiebung gegen das Kindeswohl, das durch Art. 6 GG, Art. 24 Abs. 3 GRC geschützt sei. Bei Rückkehr der Antragstellerin zu 2 nach Albanien bestehe das Risiko, dass sich die Wiederkehr nach Deutschland unabsehbar verzögere. Die Zeiträume für die Erteilung von Visa seien nicht abschätzbar, auch könne Corona wiederkehren. Der Ehemann und Vater der Antragstellerinnen werde auch weiterhin mit seinem Verdienst die Familie „durchbringen“. Deutschland finanziere den Unterhalt von 100.000 regulär hier Wohnenden und auch irregulär hier lebenden Menschen, die nichts verdienten, aus welchen Gründen auch immer, auf unbestimmte Zeit. Dies gelte auch für die Kinder. Es sei nicht zu vermitteln, dass das Kind eines regulär hier lebenden Menschen zurückkehren müsse, der bislang keinen Cent Sozialleistungen für sich und seine Angehörigen beansprucht habe.
- 17 Mit diesem Vorbringen hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die ergibt sich aus Folgendem:
- 18 3.1 Die Antragstellerinnen haben die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf die Statthaftigkeit ihrer einstweiligen Rechtschutzanträge gemäß § 80 Abs. 5 und § 123 VwGO nicht in Frage gestellt. Daher ist im Rahmen des Beschwerdevorbringens nur zu prüfen, ob einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung oder Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG Erfolg hat.
- 19 3.2 Davon ausgehend ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung haben die Antragstellerinnen insbesondere keinen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Ihrem Beschwerdevorbringen lässt sich das Bestehen tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebungshindernisse und insbesondere nicht entnehmen, dass sie ausnahmsweise dazu berechtigt wären, die rechtskräftige Entscheidung über ihre Anträge auf Gewährung eines Aufenthaltstitels im Inland abwarten zu dürfen.

- 20 (1) Die Antragstellerinnen haben keine Umstände glaubhaft gemacht, die sie ausnahmsweise dazu berechtigen würden, die rechtskräftige Entscheidung über ihre Anträge auf Gewährung eines Aufenthaltstitels im Inland abwarten zu dürfen.
- 21 Grundsätzlich scheidet aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck gebracht, dass er nur in den Fällen, in denen ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, ein Bleiberecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zugesteht (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. April 2021 - 3 B 123/21 -, juris Rn. 7 f.; Beschl. v. 16. März 2021 - 3 B 93/21 -, juris Rn. 12; Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 14; Beschl. v. 8. Oktober 2020 - 3 B 186/20 -, juris Rn. 11, und Beschl. v. 24. Februar 2020 - 3 B 349/19 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 11. Januar 2016 - 17 B 890/15 -, juris Rn. 6; OVG LSA, Beschl. v. 14. Oktober 2009 - 2 M 142/09 -, juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Februar 2006 - OVG 7 S 65.05 -, juris Rn. 5). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Eine Ausnahme kommt zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG jedoch auch in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung - die jeweils einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt - einem möglicherweise Begünstigten zugutekommt (OVG NRW, a. a. O. Rn. 9). Dies ist etwa anzunehmen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, soweit § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 5. Dezember 2011 - 18 B 910/11 -, juris Rn. 10) oder unter Umständen auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 a. a. O., und Beschl. v. 8. Oktober 2020 a. a. O.).
- 22 Die Antragstellerinnen können sich nicht mit Erfolg auf einen der vorgenannten Ausnahmetatbestände oder einen anderen Ausnahmetatbestand berufen.
- 23 Zwar dürfte es zutreffen, dass - worauf die Antragstellerinnen mehrfach hingewiesen haben - der Antragsgegner die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Antragstellerinnen nicht von der Durchführung eines Visumverfahrens abhängig machen darf. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgehoben, dass die Antragstellerinnen gemäß § 30 Abs. 1, § 32 AufenthG grundsätzlich Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen haben, da sie Ehegatte und Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten i. S. v. § 38a AufenthG sind. Ist dies der Fall, so sind sie aufgrund von Art. 16

- Abs. 1, Abs. 4 RL 2003/109/EG, sofern sie die hierin genannten Voraussetzungen erfüllen, von der Durchführung eines Visumverfahrens befreit. Denn die Annahme des Antragsgegners und des Verwaltungsgerichts, die Erteilung der begehrten Aufenthaltstitel setze zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen die Einreise mit dem erforderlichen Visum voraus, findet in der genannten Richtlinie keine Stütze. Dieser unionsrechtlichen Vorgabe kann durch eine richtlinienkonforme Auslegung des deutschen Rechts Rechnung getragen werden (BayVGH, Beschl. v. 13. April 2015 - 19 CS 14.2847 -, juris Rn. 4 ff. m. w. N.). Demgemäß darf den Antragstellerinnen nicht entgegengehalten werden, dass sie die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 30, 32 AufenthG erst nach ihrer Ausreise beantragen dürften.
- 24 Allerdings kann unabhängig von der Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum ohne großen Klärungsbedarf verneint werden, dass die Antragstellerinnen einen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 AufenthG und damit einen Anspruch auf Erteilung einer Verfahrensduldung haben (SächsOVG, Beschl. v. 27. Juni 2023 - 3 B 72/23 -, juris Nr. 25 m. w. N.; Beschl. v. 13. August 2021 - 3 B 277/21 -, juris Rn. 33). Denn sie erfüllen die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ersichtlich nicht, wonach der Lebensunterhalt i. S. v. § 2 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 AufenthG gesichert ist. Die diesbezüglichen ausführlichen verwaltungsgerichtlichen Feststellungen haben die Antragstellerinnen mit ihrer Beschwerde nicht wirksam in Frage gestellt. Zu Recht weist daher der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 10. November 2023 darauf hin, allein der Hinweis, dass der Vater und Ehemann auch weiterhin für den Lebensunterhalt sorgen werde, reiche nicht aus, um die erstinstanzlichen Feststellungen zu erschüttern.
- 25 (2) Ein Anordnungsanspruch auf Erteilung einer (Verfahrens-)duldung lässt sich auch nicht aus § 25 Abs. 5 AufenthG oder sonst aus § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ableiten. Dies würde voraussetzen, dass die Ausreise der Antragstellerinnen oder ihre Abschiebung aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich wäre.
- 26 Das Verwaltungsgericht hat dies unter Berücksichtigung von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK verneint, weil der Schutz von Ehe und Familie hier nicht die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse gebieten würde. Mit den verwaltungsgerichtlichen Ausführungen, wonach die Antragstellerin zu 2 und ihr Ehemann darauf verwiesen werden können, die eheliche und die familiäre Lebensgemeinschaft mit der Antragstellerin zu 1 in Albanien oder ggf. auch in Griechenland herzustellen und zu führen, hat sich die Beschwerde nicht befasst. Vielmehr gehen die Antragstellerinnen augenscheinlich davon

aus, dass die eheliche und familiäre Lebensgemeinschaft nicht weitergeführt werden kann, weil der Ehemann und Vater im Bundesgebiet verbleibt. Damit sind aber die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick darauf, dass es zur Trennung der Familie gar nicht kommen muss, weil der Ehemann und Vater die Staatsangehörigkeit von Albanien und eine langfristige Aufenthaltsberechtigung in Griechenland besitzt und es ihm daher zumutbar ist, mit der Familie dorthin auszureisen, nicht in Frage gestellt.

27 (3) Soweit die Antragstellerinnen erstinstanzlich die Ausstellung von Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 AufenthG begehrt haben, sind sie den diesbezüglichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts mit der Beschwerde nicht mehr entgegengetreten.

28 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 ZPO.

29 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1, 8.2 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

30 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel